

Elternbeitragsreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2018

Inkraftsetzung per 1. August 2018

Gestützt auf das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) vom 12.01.2016 und § 20 Abs. 2 lit. i Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2014) und der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19.10.1977 (Stand 01.01.2014) gelten nachfolgende Bestimmungen:

1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätte, Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen und Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden).

2 Zielsetzung

Die Gemeinde Siglistorf stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

Die Unterstützung durch die Gemeinde Siglistorf verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung des Wirkungsgrads der Bildungsinvestitionen
- e) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Siglistorf.

Die Erwerbstätigkeit muss folgende Kriterien erfüllen

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde entspricht maximal der Erwerbstätigkeit gemäss 3 a) – 3 c) (Beispiel: Bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120% Erwerbstätigkeit beträgt die maximal subventionierte Betreuungseinheit 20%, d.h. 1 Betreuungstag oder 2 x ½ Betreuungstage pro Woche in einer Kindertagesstätte).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

Haben die Anspruchsberechtigten fällige Steuerausstände, kann die Berechnung und Auszahlung eines allfälligen Beitrages bis zur Bezahlung des Ausstandes sistiert werden, längstens jedoch 2 Monate. Danach wird das Gesuch überprüft und bei noch offenen fälligen Ausständen als nicht anspruchsberechtigt abgeschrieben.

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Siglistorf, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung (Nachweis durch einen Facharzt) der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben und/oder Unterlagen besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Abteilung Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Siglistorf notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

6 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich:

- Einkaufsbeiträgen an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen
- Freiwillige und politische Zuwendungen
- Für Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständig erwerbenden
- Des zusätzlichen Sozialabzuges für tiefe Einkommen
- Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzuge-rechnet.

Personen mit steuerbarem Vermögen (Basis letzte rechtskräftige Steuerveranlagung) haben keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte

Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens einem Jahr bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

7 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens Ziffer 6.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung im Sinne der Ziffer 6 vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen durch die Gemeinde Siglistorf provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Nachweis der Betreuungsinstitution) bezogen werden. Die Gemeinde Siglistorf behält sich vor, dies stichprobenmässig zu überprüfen.

Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Siglistorf werden von den maximalen Tarifen der Betreuungsinstitutionen bzw. den Normkosten die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebern, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Der Sockelbetrag von 25 % ist in jedem Fall von den Gesuchstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000.-- erhalten von den verbleibenden 75 % einen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von 90 %.

Eltern mit einem massgebenden Einkommen ab Fr. 65'000.-- und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als + / - 20%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Siglistorf innert einer Woche nach der Änderung der Abteilung Finanzen melden.

Verändert sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Siglistorf kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen nicht nach, kann eine Auszahlung direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Siglistorf zurückgefordert.

11 Umfang der finanziellen Unterstützung

Der Sockelbeitrag (= Beitrag, der von allen Anspruchsberechtigten zu bezahlen ist) der Anspruchsberechtigten beläuft sich auf 25 % des Tarifes für die Betreuungsinstitution. Die Höhe der Subvention für die Anspruchsberechtigten wird prozentual vom Tarif nach Abzug des Sockelbeitrages der Anspruchsberechtigten berechnet.

<u>Massgebendes Einkommen</u> (gemäss Ziffer 6)	Höhe der Subvention nach Abzug des Sockelbeitrages von 25 %
Abstufung	
Bis Fr. 30'000	90%
Fr. 30'001 – Fr. 35'000	80%
Fr. 35'001 - Fr. 40'000	75%
Fr. 40'001 - Fr. 45'000	70 %
Fr. 45'001 - Fr. 50'000	60 %
Fr. 50'001 - Fr. 55'000	50 %
Fr. 55'001 - Fr. 60'000	40 %
Fr. 60'001- Fr. 65'000	20 %

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsbe- rechtigte
Kita – ganzer Tag, Kinder von 0-18 Mona- ten	Fr . 135.00	25 % =Fr. 33.75
Kita – ganzer Tag, Kinder ab 18 Monate	Fr. 115.00	25 % = Fr. 28.75

Tagesstrukturen:

Betreuungseinheit	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsbe- rechtigte
Mittagstisch Dienstag und Donnerstag 11.45 – 13.30h		Essenskosten
Randstundenbetreuung Dienstag und Donnerstag 11.00 – 11.50h	Fr. 8.00	25 % = Fr. 2.00 .

Tagesfamilien*:

Betreuungseinheit	Normkosten	Sockelbetrag Erziehungsbe- rechtigte
Pro Stunde Kinder bis 18 Monate	Fr. 10.50	25 % = Fr. 2.60
Pro Stunde Kinder ab 18 Monate	Fr. 9.50	25 % = Fr. 2.30
Pro Essen	Fr. 6.50 / Fr. 8.50	25 % = Fr. 1.60 / Fr. 2.10

* Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamili-
en eingehen, die durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden.

12 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt mit der Genehmigung der Gemeindeversammlung per 1. August 2018 in
Kraft.

GEMEINDERAT SIGLISTORF

Gemeindeammann Schreiber
Stefan Schuhmacher Christian Bürgi